



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0756/2018		Datum: 23.08.2018	
Oberbürgermeister			
Verfasser:	36-Umweltamt	Az.:	
Betreff:			
Wasserschutzgebiet Koblenz-Urmitz; Einwendungen der Stadt Koblenz im Rahmen der Offenlage			
Gremienweg:			
27.09.2018	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt <input type="checkbox"/> Enthaltungen
	TOP öffentlich		<input type="checkbox"/> ohne BE <input type="checkbox"/> abgesetzt <input type="checkbox"/> geändert <input type="checkbox"/> Gegenstimmen
17.09.2018	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt <input type="checkbox"/> Enthaltungen
	TOP öffentlich		<input type="checkbox"/> ohne BE <input type="checkbox"/> abgesetzt <input type="checkbox"/> geändert <input type="checkbox"/> Gegenstimmen

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat hält die Ausweisung des Wasserschutzgebietes Koblenz-Urmitz im Rahmen einer ortsnahen Trinkwasserversorgung der Koblenzer Bevölkerung für erforderlich. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Rechtsverordnung große Bereiche des bestehenden Industrie- und Gewerbegebietes Koblenz erfasst, so dass neben dem notwendigen Trinkwasserschutz auch die Belange der städtebaulichen Entwicklung und der dort zum Teil bereits langjährig angesiedelten Industrie- und Gewerbebetriebe zu beachten sind. Ziel sollte es daher sein, die Entwicklung des Industrie- und Gewerbegebietes und der dort ansässigen Betriebe weiterhin zu ermöglichen. Dies muss auch bei der Formulierung und Anwendung der in der Rechtsverordnung geregelten Verbote und Gebote Berücksichtigung finden. Der Verbots- und Gebotskatalog muss in diesem Sinne offen für Ausnahmen und Befreiungen sein und bei Beachtung der gewässerschutzrechtlichen Anforderungen entsprechende Entwicklungen nachvollziehbar und verlässlich zulassen.

Darüber hinaus beschließt der Stadtrat, im Rahmen der Offenlage des Entwurfes der Rechtsverordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Koblenz-Urmitz gegenüber der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (SGD) nachfolgende Einwendungen zu erheben:

1. Die progressive wirtschaftliche und städtebauliche Entwicklung sowie Nutzung des Koblenzer Industrie- und Gewerbegebietes Nord muss weiterhin gewährleistet sein. Dass eine Bauleitplanung weitgehend nur im Rahmen von Ausnahmen bzw. nach Befreiung von den Verbotstatbeständen möglich ist und somit allein im Ermessen der oberen Wasserbehörde liegt, ist hiermit unvereinbar und schränkt die Planungshoheit der Stadt Koblenz stark ein.
2. Dies gilt insbesondere für die geplante Regelung, wonach in der Schutzzone IIIA die Ausweisung und Erweiterung von Baugebieten allgemein (Ausnahme: Wohnbaugebiete) und in Zone IIIB die Ausweisung und Erweiterung von Industriegebieten verboten sind. Die Stadt Koblenz bittet daher um Prüfung, ob die Ausweisung und Erweiterung von Baugebieten in den Schutzzonen IIIA und IIIB generell verboten werden muss bzw. lediglich unter den Vorbehalt des Einvernehmens der oberen Wasserbehörde gestellt werden kann.
3. Es sollte vorrangig darauf hingewirkt werden, dass durch Festsetzungen in Bebauungsplänen der Schutz des Grundwassers gewährleistet wird. Mit Blick auf die gewachsenen Strukturen im Industrie- und Gewerbegebiet und die gegebenen technischen Möglichkeiten zum Schutz des Grundwassers sollten diesbezüglich flexiblere Lösungsansätze möglich sein.

4. Bei der Aufstellung und Änderung von Bebauungsplänen auf Flächen, die im Flächennutzungsplan bereits als Bauflächen dargestellt sind sollte eine städtebauliche Weiterentwicklung grundsätzlich nicht untersagt bzw. unter den Vorbehalt des Einvernehmens gestellt werden.
5. In Bereichen, die bereits bebaut sind und im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 Baugesetzbuch (BauGB) liegen, sollte eine Ausweisung und Erweiterung von Baugebieten von dem Verbot ausgenommen werden.
6. Die Stadt Koblenz hält es für unabdingbar, dass eine weitere bauliche Verdichtung, eine Arrondierung von Baugebieten und das Schließen, auch von größeren Lücken, im bebauten Bereich weiterhin möglich sein muss.
7. Die Stadt Koblenz geht davon aus, dass eine Befreiung von dem Verbot der Ausweisung und Erweiterung von Baugebieten ohne langwierige Verfahrensverzögerung erteilt werden kann, wenn in den Bebauungsplan geeignete und mit der Wasserbehörde abgestimmte Festsetzungen zum Schutz des Grundwassers aufgenommen werden und der Plan das Ziel einer baulichen Nachverdichtung, Arrondierung oder des Lückenschlusses verfolgt.
8. Der Verbotstatbestand und die Genehmigungsvoraussetzungen sind klar zu formulieren. Sie müssen eindeutig erkennen lassen, was im Wasserschutzgebiet zulässig ist und was nicht genehmigungsfähig ist. Unbestimmte Rechtsbegriffe wie z. B. „sehr gering belastetes Niederschlagswasser (Ziff. IIIB.9)“ oder „nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit“ (Ziff. IIIB.15) sind insoweit zu vermeiden bzw. eindeutig zu beschreiben.

Begründung:

Der Entwurf der Rechtsverordnung zum Wasserschutzgebiet Koblenz-Urmitz befindet sich in der Zeit von 20. August bis zum bis einschließlich 19.9.2018 in der Offenlage. Es besteht die Möglichkeit, dass die Stadt Koblenz bis zum 4. Oktober 2018 Einwendungen erheben kann. Die aus der Sicht der Stadt Koblenz gegebenen Einwendungen werden im Rahmen eines Erörterungstermins mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) besprochen. Dieser Termin wird von der SGD noch bekanntgegeben.

Die geplante Wasserschutzgebietsverordnung erstreckt sich über weite Teile des bestehenden Industrie- und Gewerbegebietes Koblenz und ist daher im Rahmen von unternehmerischen Entwicklungsentscheidungen zu beachten. Der Gebots- und Verbotskatalog macht es erforderlich, dass unternehmerische und im Rahmen der marktorientierten Entwicklung notwendige Veränderungen stets unter dem Blickwinkel des Gewässerschutzes zu betrachten und daher in einem gewässerschutzrechtlichen Verwaltungsverfahren zu klären sind. Die Entscheidung liegt hierbei im Ermessen der oberen Wasserbehörde, so dass Anspruchspositionen nicht begründet werden und insoweit notwendige Investitionsentscheidungen in der Realisierung mit einem nicht unerheblichen Unsicherheitsfaktor belastet sind.

Die Stadt Koblenz ist gesetzlich verpflichtet, die Trinkwasserversorgung sicherzustellen, sie ist jedoch insbesondere in großen Teilen des geplanten Wasserschutzgebietes auch Standort von Industrie- und Gewerbebetrieben, die sich zum Teil vor vielen Jahren für den Unternehmensstandort Koblenz entschieden haben und auf eine verlässliche Weiterentwicklung vertrauen. Die Stadt Koblenz hat daher auch ein erhebliches Interesse daran, den Produktionsstandort Koblenz zu erhalten, was vom Anforderungsprofil her gesehen weit über den Bestandsschutz hinausgeht. Insoweit müssen verlässliche Wege gefunden werden, damit Produktionen erhalten bleiben und Firmen sich mit ihren Produkten auch in der Zukunft am Markt behaupten zu können. Eine Entwicklung des Gewerbe- und Industriestandortes im Rahmen von Ermessensentscheidungen der SGD ist hiermit nicht vereinbar. Insoweit müssen die Verbote und Gebote im Rahmen der Wasserschutzgebietsverord-

nung eine Formulierung erhalten, die im Falle der Gewährleistung des Gewässerschutzes verlässliche Entwicklungsgrundlagen für die ansässigen Betriebe gewährleisten. Gerade die aktuell sehr positive Entwicklung des Industrie-, Forschungs- und Entwicklungsstandortes Koblenz erfordert kalkulierbare, rechtssichere Grundlagen.

Anlagen:

Lageplan Wasserschutzgebiet Koblenz-Urmitz

Entwurf der Rechtsverordnung